

Anhang: SUP-Kriterien

Die folgenden SUP-Kriterien für SUP-Praxisbeispiele wurden auf Basis der SUP-Richtlinie entwickelt. Darüber hinaus berücksichtigen sie auch erste praktische Erfahrungen. Die SUP-Kriterien stellen eine beispielhafte Auflistung dar, die zur Orientierung beim Auffinden nennenswerter SUP-Elemente beitragen soll. Sie sind themenspezifisch in sieben Abschnitte gegliedert.

Abschnitt 1: SUP-Kriterien zum Screening (Prüfung der Erheblichkeit)

1.1	Das Screening wird frühzeitig (= mit den ersten Planungsüberlegungen) begonnen.
1.2	Beim Screening wird systematisch und nachvollziehbar dargestellt, welche Auswirkungen der Plan oder das Programm voraussichtlich auf die Umwelt haben kann (siehe SUP-Schutzgüter der SUP-Richtlinie, Anhang I f) und ob diese Auswirkungen erheblich sein können oder nicht .
1.3 a	Die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen wird mit Hilfe der Kriterien des Anhangs II der SUP-Richtlinie nachvollziehbar beurteilt.
1.3 b	Es wird dargestellt und begründet , welche Kriterien herangezogen wurden und welche nicht.
1.4	Die Umweltstellen werden beim Screening so frühzeitig konsultiert , dass die abgegebenen Stellungnahmen effektiv berücksichtigt werden können.
1.5	Die Umweltstellen bekommen eine ausreichende Frist , um Stellungnahmen abzugeben.
1.6 a	Die Stellungnahmen der Umweltstellen werden schriftlich dokumentiert .
1.6 b	Die Stellungnahmen werden berücksichtigt ¹ .
1.6 c	Die Berücksichtigung der Stellungnahmen wird schriftlich dokumentiert . Dabei wird dargestellt, welche Inhalte der Stellungnahmen einbezogen sind und welche nicht und wieso.
1.7 a	Falls keine SUP durchgeführt wird, wird diese Entscheidung nachvollziehbar begründet .
1.7 b	Die Entscheidung wird unmittelbar nach dem Screening gut auffindbar im Internet veröffentlicht ² und bei der planerstellenden Stelle zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Abschnitt 2: SUP-Kriterien zur Organisation des SUP-Prozesses inkl. Beteiligung der Umweltstellen und der Öffentlichkeit

2.1	Planung und SUP beginnen frühzeitig (= zu einem Zeitpunkt, zu dem noch keine gravierenden Planungsentscheidungen gefallen sind).
2.2	Die einzelnen Planungs- und SUP-Schritte werden koordiniert und miteinander vernetzt durchgeführt.
2.3	Die Umweltstellen werden zum Scoping (Abgrenzen des Untersuchungsrahmens) so frühzeitig konsultiert , dass die abgegebenen Stellungnahmen effektiv und ohne großen Zusatzaufwand berücksichtigt werden können.
2.4	Die Umweltstellen bekommen zur Konsultation eine schriftliche Scoping-Unterlage ³ .
2.5 a	Die Stellungnahmen der Umweltstellen zum Scoping werden schriftlich dokumentiert (z. B. im Umweltbericht).
2.5 b	Die Stellungnahmen werden bei der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt ¹ .
2.5 c	Die Berücksichtigung der Stellungnahmen wird schriftlich dokumentiert (z. B. im Umweltbericht). Dabei wird dargestellt, welche Inhalte der Stellungnahmen im Umweltbericht einbezogen sind und welche nicht und wieso.
2.6	Die Umweltstellen und die Öffentlichkeit werden zum Plan- oder Programmwurf sowie zum Umweltbericht so frühzeitig konsultiert , dass die abgegebenen Stellungnahmen effektiv und ohne großen Zusatzaufwand berücksichtigt werden können.
2.7 a	Die Stellungnahmemöglichkeit der Umweltstellen und der Öffentlichkeit zum Plan- oder Programmwurf sowie zum Umweltbericht wird in zumindest 2 unterschiedlichen Medien (z. B. Tageszeitung und Internet, TV- oder Radiobeitrag) angekündigt.
2.7 b	Direkt betroffene Stellen, Organisationen oder Personen werden direkt per Email oder Post über die Stellungnahmemöglichkeit informiert .
2.8	Die Stellungnahmefrist zum Plan- oder Programmwurf sowie zum Umweltbericht beträgt mindestens 6 Wochen .

¹ Berücksichtigen heißt, dass die verschiedenen, in den Stellungnahmen vorgebrachten Argumente fachlich geprüft, allenfalls diskutiert und nachvollziehbar bewertet werden und dass sie danach in die Überlegungen einfließen.

² z. B. auf der Website der planerstellenden Stelle und der Umweltstelle oder auf einer zentralen SUP-Website

³ Die Scoping-Unterlage ist das Papier, das die Informationen zur Abgrenzung des Untersuchungsrahmens enthält (s. Abschnitt 3).



Abschnitt 2: SUP-Kriterien zur Organisation des SUP-Prozesses inkl. Beteiligung der Umweltstellen und der Öffentlichkeit

2.9 a	Die eingelangten Stellungnahmen zum Plan- oder Programmwurf sowie zum Umweltbericht werden schriftlich dokumentiert (z. B. in der zusammenfassenden Erklärung).
2.9 b	Die Stellungnahmen werden im endgültigen Plan oder Programm (und evtl. auch im endgültigen Umweltbericht) berücksichtigt ¹ .
2.9 c	Die Berücksichtigung der Stellungnahmen wird schriftlich dokumentiert (in der zusammenfassenden Erklärung). Dabei wird dargestellt, welche Inhalte der Stellungnahmen im Plan- oder Programmwurf (und evtl. auch im Umweltbericht) einbezogen sind und welche nicht und wieso.
2.10 a	Der Umweltbericht wird bei der Ausarbeitung und beim Beschluss des endgültigen Plans oder Programms berücksichtigt ¹ .
2.10 b	Die Berücksichtigung des Umweltberichts wird schriftlich dokumentiert (in der zusammenfassenden Erklärung). Dabei wird dargestellt, welche Inhalte des Umweltberichts im endgültig beschlossenen Plan- oder Programmwurf einbezogen sind und welche nicht und wieso.
2.11	Der Plan- oder Programmwurf, der Umweltbericht, der endgültig beschlossene Plan oder das endgültig beschlossene Programm sowie die zusammenfassende Erklärung werden gut auffindbar im Internet veröffentlicht ² und bei der planerstellenden Stelle oder bei der SUP-durchführenden Stelle zur allgemeinen Einsicht aufgelegt .
2.12	Im SUP-Prozess sind Maßnahmen zur SUP-Qualitätssicherung integriert, z. B. durch Einbeziehen von SUP-ExpertInnen oder die Anwendung von SUP-Leitfäden.
2.13	Die SUP ist mit relevanten vor- oder nachgelagerten Planungen verknüpft , indem z. B. Fragen, die in detaillierteren Planungen noch zu beantworten sind, aufgelistet werden, Rahmenbedingungen für nachfolgende Projekte festgelegt werden oder auf Ergebnisse aus vorgelagerten SUPs Bezug genommen wird.
2.14	Zusätzlich zur Konsultation der Umweltstellen und der Öffentlichkeit werden die vom Plan oder Programm hauptbetroffenen Stellen und Interessengruppen (z. B. Umwelt-NGOs oder Kammern) sowie Fachleute am SUP-Prozess kooperativ beteiligt . Das heißt, dass der SUP-Prozess Raum für Zusammenarbeit und Diskussion bietet, so dass die beteiligten Organisationen Möglichkeiten zur Konsensfindung zu einer optimalen Planungslösung haben.

Abschnitt 3: SUP-Kriterien zum Scoping (Abgrenzen des Untersuchungsrahmens)

3.1 a	Die für den Plan oder das Programm relevanten Ziele des Umweltschutzes , die auf internationaler, gemeinschaftlicher oder nationaler Ebene festgelegt sind, werden nachvollziehbar ausgewählt.
3.1 b	Die Auswahl wird begründet .
3.2	Der Untersuchungsraum und der Zeithorizont für die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen werden nachvollziehbar festgelegt.
3.3 a	Es wird nachvollziehbar dargestellt, welche Alternativen geprüft werden sollen.
3.3 b	Zusätzlich zur Trend-Alternative (Entwicklung weiter-wie-bisher = voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder Programms, auch als Null-Variante bezeichnet) werden andere vernünftige Alternativen zur Prüfung ausgewählt.
3.3 c	Die Wahl der zu prüfenden Alternativen wird nachvollziehbar begründet .
3.4 a	Es wird systematisch und nachvollziehbar dargestellt, welche voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß Anhang I f der SUP-Richtlinie ermittelt, beschrieben und bewertet werden und welche nicht.
3.4 b	Dabei wird der Detaillierungsgrad der Untersuchungen festgelegt.
3.4 c	Die Auswahl der zu betrachtenden Umweltauswirkungen wird nachvollziehbar begründet .
3.5	Die Methoden zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen werden festgelegt. Dabei werden Methoden gewählt, die haltbare und nachvollziehbare Ergebnisse liefern.
3.6	Die oben angeführten Inhalte des Scopings werden nachvollziehbar in einer Scoping-Unterlage ³ dargestellt.

Abschnitt 4: SUP-Kriterien zum SUP-Umweltbericht

4.1	Der Umweltbericht enthält eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms.
4.2	Der Umweltbericht enthält die Ergebnisse des Scopings einschließlich der Stellungnahmen der Umweltstellen und der Dokumentation ihrer Berücksichtigung (s. 2.5), z. B. in einem Anhang.
4.3 a	Der Umweltbericht enthält eine nachvollziehbare und begründete Beschreibung der für den Plan oder das Programm relevanten Ziele des Umweltschutzes , die auf internationaler, gemeinschaftlicher oder nationaler Ebene festgelegt sind.



Abschnitt 4: SUP-Kriterien zum SUP-Umweltbericht

4.3 b	Der Umweltbericht dokumentiert, wie diese Ziele bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms berücksichtigt werden (z. B. Integration der Ziele des Umweltschutzes in die Ziele des Plans oder Programms).
4.3 c	Im Umweltbericht ist dargestellt, ob und inwieweit der Plan oder das Programm und die überprüften Alternativen die relevanten Ziele des Umweltschutzes erreichen .
4.3 d	Im Umweltbericht sind allfällige Zielkonflikte zwischen den relevanten Zielen des Umweltschutzes und den übrigen Zielen des Plans oder Programms beschrieben.
4.4	Der Umweltbericht stellt die Beziehung des Plans oder Programms zu anderen relevanten Plänen und Programmen (auch zu solchen aus anderen Planungssektoren) kurz dar.
4.5 a	Der Umweltbericht stellt <ul style="list-style-type: none"> - die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, - die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, sowie - sämtliche derzeitigen für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen, wie etwa FFH-Gebiete, dar.
4.5 b	Bei dieser Darstellung werden die Schutzgüter gemäß Anhang I f der SUP-Richtlinie berücksichtigt.
4.6 a	Im Umweltbericht sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des Plans oder Programms sowie aller geprüften Alternativen nachvollziehbar beschrieben und bewertet. Dazu gehören auch die positiven Auswirkungen.
4.6 b	Im Umweltbericht sind etwaige erhebliche sekundäre ⁴ , kumulative ⁵ und synergetische ⁶ Auswirkungen und damit auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nachvollziehbar beschrieben und bewertet.
4.6 c	Im Umweltbericht sind die Auswirkungen des gesamten Plans oder Programms (und nicht nur von einzelnen Teilen) nachvollziehbar beschrieben und bewertet, um etwaige kumulative und synergetische Auswirkungen einer Summe von Einzelmaßnahmen zu erfassen.
4.6 d	Im Umweltbericht ist nachvollziehbar begründet , warum bestimmte Auswirkungen nicht beschrieben oder als nicht erheblich eingestuft werden.
4.6 e	Die Annahmen, welche den Alternativen zugrunde gelegt wurden, sind dargestellt.
4.6 f	Die Wahl der geprüften Alternativen ist begründet .
4.7 a	Der Umweltbericht enthält die Maßnahmen, die geplant sind, um die beschriebenen erheblichen negativen Umweltauswirkungen wirksam zu verhindern, zu verringern und so weit wie möglich auszugleichen (Kompensationsmaßnahmen) und um positive Auswirkungen zu verstärken.
4.7 b	Im Umweltbericht ist beschrieben, wie diese Kompensationsmaßnahmen wirken .
4.7 c	Es ist festgelegt, wer für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen verantwortlich ist.
4.8	Der Umweltbericht enthält die geplanten Monitoringmaßnahmen (Überwachungsmaßnahmen). Dabei wird dargestellt, was dem Monitoring unterliegt (Inhalte des Monitorings) und wie es durchgeführt wird (Organisation des Monitorings, z. B. wer macht es, wann wird es gemacht, was passiert mit den Ergebnissen, wie wird es veröffentlicht, siehe dazu Abschnitt 7: SUP-Kriterien zum Monitoring).
4.9	Der Umweltbericht enthält eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde. Dazu werden beschrieben: <ul style="list-style-type: none"> - der SUP-Prozess einschließlich der Beteiligung der Umweltstellen und der Öffentlichkeit, - die im Laufe des SUP-Prozesses abgegebenen Stellungnahmen (soweit sie schon vorliegen), - die verwendeten Methoden zur Ermittlung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, - die Annahmen, Basisdaten und Datenquellen, die hinter der Ermittlung der Umweltauswirkungen liegen, und - etwaige Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (z. B. technische Lücken, fehlende Kenntnisse, fehlende Daten).
4.10	Der Umweltbericht dokumentiert, wie die Umweltaspekte bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms konkret einbezogen wurden (z. B. bei der Alternativenauswahl, beim Festlegen von Kompensationsmaßnahmen etc.).
4.11	Der Umweltbericht enthält eine allgemeinverständliche Zusammenfassung , die die wesentlichen Ergebnisse des Umweltberichts kompakt und allgemeinverständlich beschreibt.
4.12	Der Umweltbericht enthält eine Empfehlung zur optimalen Planungsalternative, die aus dem Alternativenvergleich nachvollziehbar abgeleitet ist. Dabei werden insbesondere Umweltaspekte mitberücksichtigt.
4.13	Die Informationen des Umweltberichts sind klar gegliedert, anschaulich illustriert, nachvollziehbar sowie allgemeinverständlich und einfach beschrieben.

⁴ Auch als indirekte Auswirkungen oder Folgewirkungen bezeichnet: Auswirkungen, die in der Folge von Maßnahmen induziert werden und auch erst zu einem späteren Zeitpunkt oder in anderen Gebieten auftreten können

⁵ Auch als Summenwirkungen bezeichnet: Summe verschiedener Auswirkungen in einem Raum oder auf ein Schutzgut

⁶ Zusammenwirken verschiedener Auswirkungen, die einander verstärken oder abschwächen können



Abschnitt 5: SUP-Kriterien für die zusammenfassende Erklärung

5.1	In der zusammenfassenden Erklärung ist begründet dargestellt, wie Umwelterwägungen in den Plan oder das Programm einbezogen wurden (z. B. durch Auswahl einer Alternative, die hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen positiv bewertet wurde).
5.2	In der zusammenfassenden Erklärung ist begründet dargestellt, wie der Umweltbericht und die abgegebenen Stellungnahmen bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms einbezogen wurden.
5.3	In der zusammenfassenden Erklärung ist begründet dargestellt, warum der endgültige Plan oder das endgültige Programm nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde.
5.4	In der zusammenfassenden Erklärung ist begründet dargestellt, wie allfällige Zielkonflikte gelöst oder entschieden wurden.

Abschnitt 6: SUP-Kriterien für wirksame SUPs

6.1	Die SUP hat dazu geführt, dass Umweltaspekte im endgültig beschlossenen Plan oder Programm verstärkt einbezogen wurden, z. B. in Folge einer verstärkten Alternativendiskussion oder durch die systematische Behandlung der Umweltaspekte.
6.2	Die SUP hat zu einer besseren Qualität des Plans oder Programms geführt, indem z. B. konkreter oder langfristiger geplant wurde.
6.3	Die SUP hat dazu geführt, dass der Plan oder das Programm von den Betroffenen akzeptiert und mitgetragen wird und dadurch leichter umsetzbar war.
6.4	Die SUP hat dazu geführt, dass tatsächlich positive Umweltauswirkungen auftraten oder dass negative Umweltauswirkungen minimiert wurden.

... und falls Sie schon Monitoring-Erfahrungen haben:

Abschnitt 7: SUP-Kriterien zum Monitoring

7.1	Beim Monitoring wird "gecheckt", - ob und inwieweit die SUP-Ergebnisse beim Beschluss des Plans oder Programms berücksichtigt wurden und ob bzw. welche Abweichungen es gibt, - ob der Plan oder das Programm noch aktuell ist, ob sich Rahmenbedingungen oder Annahmen geändert haben oder ob neue Entwicklungen eingesetzt haben, - ob die beschlossenen Maßnahmen einschließlich der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen umgesetzt wurden, - welche erheblichen Umweltauswirkungen (auch unvorhergesehene) tatsächlich eintreten, - ob die Ziele des Plans oder des Programms erreicht werden und - ob etwaige Daten und Wissenslücken aus der SUP geschlossen werden können.
7.2	Beim Monitoring werden bei Bedarf Empfehlungen für weitere Maßnahmen erarbeitet, z. B. zur Aktualisierung des Plans oder Programms oder notwendige Abhilfemaßnahmen bei erheblichen negativen Umweltauswirkungen.
7.3	Die Monitoringergebnisse werden schriftlich dokumentiert, z. B. in einem Monitoringbericht .
7.4	Die schriftlich dokumentierten Monitoringergebnisse werden gut auffindbar im Internet veröffentlicht ² und bei der planerstellenden Stelle zur allgemeinen Einsicht aufgelegt .
7.5	Das Monitoring findet in regelmäßigen Abständen statt. Diese sind so gewählt, dass wesentliche Entwicklungen oder Änderungen erfasst werden können.
7.6	Beim Monitoring sind die Umweltstellen und externe Interessengruppen (z. B. Umwelt-NGOs oder Kammern) beteiligt .

